Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen in der Stadt Fürstenau

Vorbemerkungen:

Die Stadt Fürstenau unterstützt seit vielen Jahren die Erzeugung regenerativer Energien auf ihrem Gemeindegebiet. Dazu wurden bereits in 2011 rd. 10,87 ha Gewerbefläche (ca. 0,14 % des Gemeindegebiets) für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie zur Verfügung gestellt. Auf einer Fläche von rd. 192 ha (ca. 2,44 % des Gemeindegebiets) werden in fünf Windparks 19 Windenergieanlagen betrieben. Ferner gibt es zwei Biogasanlagen, von dem eines über ein Fernwärmenetz verfügt. Ein biomethanbetriebenes BHKW mit entsprechendem Fernwärmenetz ist derzeit im Bau.

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele sind jedoch bundesweit weitere, erhebliche Anstrengungen insbesondere im Bau weiterer Windkraftanlagen und der weiteren Ausweitung der Nutzung solarer Strahlungsenergie notwendig.

Zur Sicherung der Energieversorgung hat das Land Niedersachsen im Landesraumordnungsprogramm 2022 als Ziel festgelegt, dass zukünftig 15 Gigawatt Strom aus Freiflächenphotovoltaikanlagen produziert werden sollen. Weitergehende Regelungen bis hin zu einer gesetzlichen Verpflichtung werden vom Land Niedersachsen nicht getroffen. Um die gewünschte Menge an Strom nach heutigem Standard produzieren zu können, sind in Niedersachsen ca. 20.500 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen. Dieses entspricht einem Landesflächenanteil von 0,47 %. Umgerechnet auf die Fläche der Stadt Fürstenau mit ca. 7.864 ha ergibt sich ein Flächenanteil von ca. 37 ha nach folgender Berechnung: 7.864 ha x 0,47 % = 36,96 ha. Demnach sollten minimal 26,09 ha zusätzlich für PV zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Fürstenau steht dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit insbesondere dem Zubau von PV-Anlagen auf Dachflächen aber auch der Errichtung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen positiv gegenüber. Ähnlich wie beim Windenergieausbau ist aber darauf zu achten, dass der Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird, auch um die gesellschaftliche Akzeptanz nicht zu verlieren.

Anders als bei Windenergieanlagen sind PV-Anlagen aber nicht außenbereichsprivilegiert, so dass zu deren Errichtung i. d. R. ein Angebots- oder vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich ist. Als weitere planungsrechtliche Voraussetzung ist zu beachten, dass der Landkreis Osnabrück im Rahmen des derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms beabsichtigt, eine jährliche Obergrenze bei der Neuausweisung von Bauflächen durch

Bauleitplanung vorzuschreiben. Bei der Planung von FF-PV-Anlagen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Entwicklungspotenziale um die Ortskerne der Stadt und der Stadtteile Schwagstorf, Hollenstede und Settrup gewährleistet bleiben und andererseits die für die Nahrungsmittelproduktion notwendigen landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden. Durch die bereits erhebliche Vorbelastung durch Windenergieanlagen ist außerdem das Thema „Sichtbarkeit und Eingriff in das Landschaftsbild“ von besonderer Bedeutung.

Um ein Zuwiderlaufen der städtebaulichen Planungsziele durch einen unkontrollierten Zubau an PV-Anlagen zu verhindern, erlässt der Rat der Stadt Fürstenau die nachfolgenden Richtlinien für die Zulassung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen. Erst nach positiver Abarbeitung des Kriterienkatalogs, wird ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung einer PV-Anlage dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Dieser behält sich die letztgültige Entscheidung in jedem Einzelfall vor. In der Änderung des Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) wurde festgelegt, dass sog. Agri-PV-Anlagen auch in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zulässig sein sollen. Für solche Anlagen kann es deshalb zu abweichender Anwendung der Kriterien kommen.

Bei Antragstellung ist durch den Antragsteller die genaue Lage des gewünschten Projektgebietes darzustellen. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat, werden die Details im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages, der auch die Kostenübernahme aller Projektkosten durch den Antragsteller beinhaltet, geregelt.

Spätestens vier Jahre nach der Beschlussfassung über diese Richtlinie oder wenn der Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 37 Hektar in Aussicht steht, erfolgt eine Evaluierung des Kriterienkataloges.

Folgende Kriterien werden als Grundlage der Planung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen beschlossen:

(1) Quantitative Zielgröße

Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, wie Gebäuden oder großflächigen Parkplatzanlagen, errichtet werden. Antragsteller und Grundstückseigentümer haben bei Antragstellung dazulegen, auf welchen versiegelten Flächen, z. B. die zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle gehörenden Wirtschaftsgebäude, zusätzlich oder vorrangig PV-Anlagen errichtet werden können. Sollten Gründe einer gänzlichen oder teilweisen Inanspruchnahme evtl. vorhandener, versiegelten Flächen entgegenstehen, sind diese gesondert zu begründen.

Als Obergrenze für die Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen im Außenbereich wird eine Größe von 37 ha (entspricht ca. 0,47 % der Fläche der Stadt Fürstenau) festgelegt. Darüber hinaus kommt eine Zulassung von Freiflächen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Rates nur in Betracht, wenn gleichzeitig

versiegelte Flächen in Größe von 25 % der Freiflächenanlagen für PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sichtbarkeit und Eingriff in das Landschaftsbild

Nicht zugelassen werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wenn von Ihnen eine erhebliche Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes ausgehen. Dabei ist insbesondere der Vorrang unter besonderem gesetzlichen Schutz stehender Gebiete und Kultur- und Baudenkmale sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägender Landschaftsteile sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen, zu beachten.

Zur Vermeidung von störenden Einflüssen können ggfls. ein geeigneter Abstand oder kompensierende landschaftspflegerische Maßnahmen gewählt werden. Dazu zählt eine Maximalgröße für Einzelanlagen von 10 ha und ein Mindestabstand zwischen einzelnen Anlagen von 500 m oder eine Abgrenzung durch eine Bepflanzung mit einer Mindestbreite von 50 m.

(3) Vermeidung von Beeinträchtigungen für Wohngebäude

Zum Schutz vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen von zulässigerweise errichteten Wohngebäuden ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist mit schriftlicher Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer möglich.

(4) Ausschlussflächen

Eine Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird in folgenden Bereichen grundsätzlich nicht vorgenommen:

- Entwicklungsflächen für Siedlungsbereiche für Wohnbau- und Gewerbeentwicklung;
- Entwicklungsflächen für Erholung und Tourismus;
- geschützte Biotope und Naturschutzgebiete, darunter FFH-Gebiete;
- Vorranggebiete des Biotopverbunds des Landesraumordnungsprogramms 2022;
- Vorranggebiete Wald gemäß LROP und RROP;
- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (gilt nicht für Agri-PV-Anlagen)
- Flächen, deren Bodenzahl nach der Bodenschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über 35 liegen (s. anliegende Karte und Detailauskunft unter https://nibis.lbeg.de)

(5) Restriktionsflächen

Hierbei handelt es sich um Flächen, die regelmäßig nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft;
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Ausnahmen nach der Inanspruchnahme der Flächen)

(6) Gunstflächen

Hierbei handelt es sich um potenziell geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen:

- Flächen, deren Bodenzahl nach der Bodenschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter 20 liegen (s. anliegende Karte und Detailauskunft unter https://nibis.lbeg.de)

(7) Gestaltung und Biodiversität

a) Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme genutzt und gepflegt werden wird. Ziel soll dabei die Förderung des Artenreichtums auf der Fläche sein. Auch ist zu sicher zu stellen, dass keine zusätzliche Ableitung von Oberflächenwasser aus der Fläche (gegenüber dem Urzustand) entsteht.

b) Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. Schafbeweidung oder einmalige Mahd pro Jahr. Ackerflächen können mit artenreichen Wiesen- oder Wildpflanzensaatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden, nicht die komplette Fläche an einem Tag.
Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen auswirken, mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen

c) Bis zum 15.06. eines Kalenderjahres soll keine Mahd stattfinden.

d) Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass Natur- und Artenschutz gefördert werden. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Ansonsten ist die Zaunanlage bis zu einer Höhe von 50 cm so zu gestalten, dass mindestens eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.

e) Die Pflege der Flächen muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen Blühpflanzen und Insekten sich dort ansiedeln können.

(8) Regionale Wertschöpfung und Wahrung kommunaler Interessen

a) Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen, ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung sollen die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden. Deshalb ist der Sitz der Betreibergesellschaft vornehmlich in der Ortsgemeinde anzusiedeln.

b) Die Gewerbesteuereinnahmen sollen annähernd zu 100 % der jeweiligen Ortsgemeinde zukommen (Sitz der Gesellschaft). Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.

c) In einem städtebaulichen Vertrag ist die Übernahme sämtlicher Kosten der Bauleitplanung (F- und B-Plan) einschließlich ggfls. notwendig werdender Fachgutachten zu regeln.

d) Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ebenfalls der städtebauliche Vertrag. Die kommunalen Interessen umfassen die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebszeit, die notwendigen Erschließungsmaßnahmen, ggfls. Sicherungsmaßnahmen an der Infrastruktur und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

e) Eine finanzielle Beteiligung der Mitgliedsgemeinden gemäß § 6 EEG muss in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet werden.

(9) Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz hat per Erdverkabelung zu erfolgen.

Fürstenau, den

Stadt Fürstenau
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor

(L.S.)

_____ _____

(Ehmke) (Wübbel)

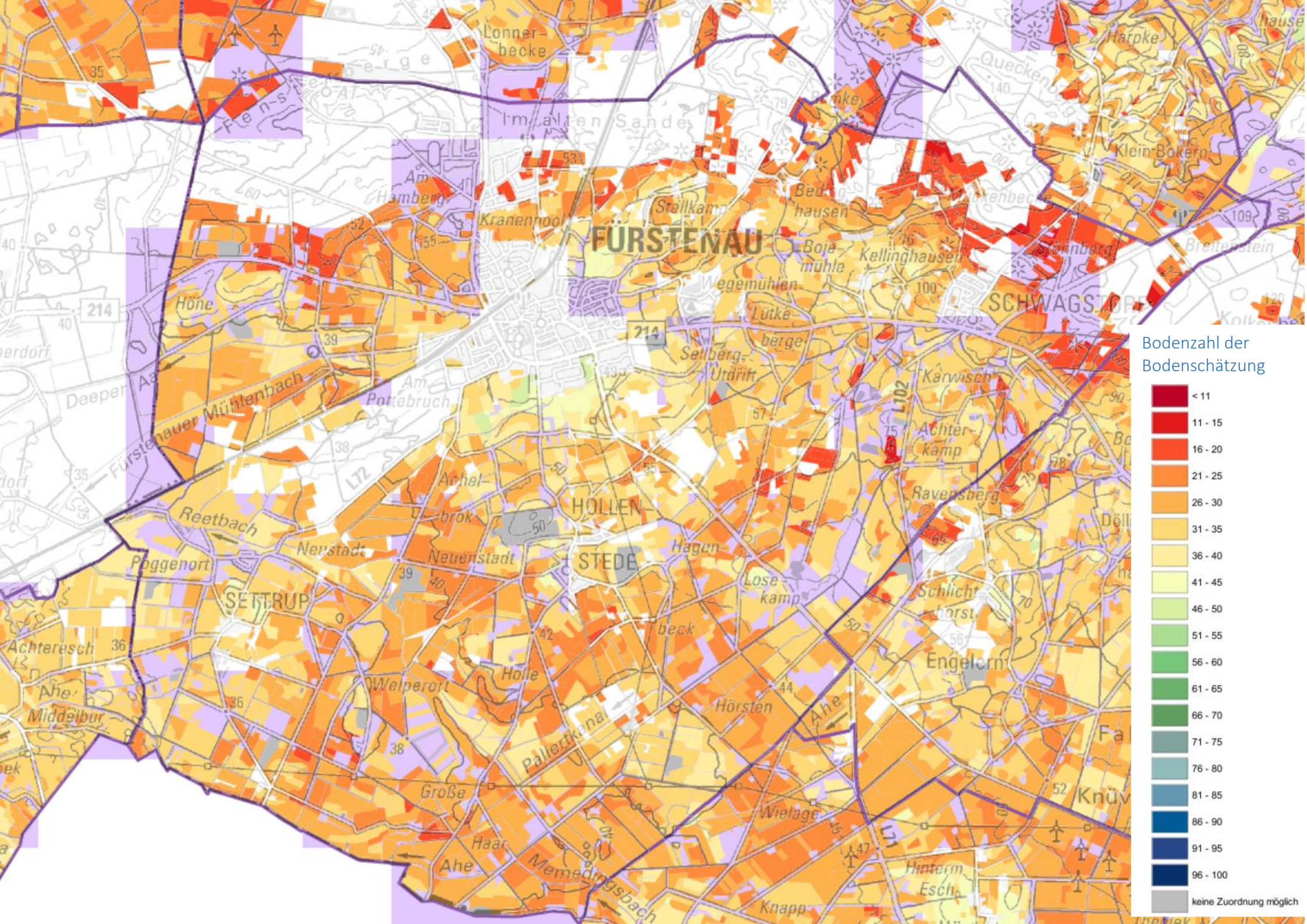
Bodenzahl der Bodenschätzung
< 11
11 - 15
16 - 20
21 - 25
26 - 30
31 - 35
36 - 40
41 - 45
46 - 50
51 - 55
56 - 60
61 - 65
66 - 70
71 - 75
76 - 80
81 - 85
86 - 90
91 - 95
96 - 100
keine Zuordnung möglich
FÜRSTENAU
HOLLEN-STEDE
SETTRUP
SCHWAGSTORF
Lonner-becke
Kranennoor
Stallkamp
Bed-hausen
Boje-mühle
Kellinghausen
Lütke-berge
Selberg-Utdrift
Karwisch
Achter-kamp
Ravensberg
Hagen-beck
Lose-kamp
Schlicht-horst
Engelern
Hörsten
Wielage
Hinterm Esch
Knapp
Harpke
Klein-Bokern
Höne
Achel-brok
Neuenstadt
Poggenort
Welperort
Holle
Große Ahe
Haar
Ahe
Memedingsbach
Pallertkamp
Achteresch
Ahe-Middelbur
Fürstenauer Mühlenbach
Reetbach
Deeper Aa
Pottebruch
Am Hamberg
Im alten Sande
L102
L71
L72
214